

gemeindeverwaltung



**3916 ferden**

wallis / schweiz

tel. 027 939 12 58

gemeinde@ferden.ch

# Abfallreglement

Gemeinde Ferden

-2020-

## INHALTSÜBERSICHT

|              |                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kapitel   | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 3)                                    |
| 2. Kapitel   | PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 4 bis 7)                        |
| 3. Kapitel   | ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG                                                     |
| 1. Abschnitt | Grundsätze (Art. 8 bis 10)                                                |
| 2. Abschnitt | Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle (Art. 11, 12)              |
| 3. Abschnitt | Separatsammlungen und Sonderabfahren (Art. 13 bis 28)                     |
| 4. Kapitel   | FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 29 bis 36)                                |
| 5. Kapitel   | VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 37 bis 39) |
| 6. Kapitel   | SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 40 und 41)                                      |
| <br>         |                                                                           |
| Anhang 1     | Liste der umweltrechtlichen Grundlagen                                    |
| Anhang 2     | Begriffe                                                                  |
| Anhang 3     | Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle                        |

## Die Urversammlung von Ferden

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;  
gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (s. Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt:

### **1. Kapitel      ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1.      Zweck und Begriffe**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Abfälle (deren Vermeidung, Trennung, Sammlung, Transport, Zwischenlagerung, Verwertung, Behandlung und Kontrolle) auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden.

<sup>2</sup> Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist.

#### **2.      Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

<sup>2</sup> Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparender Weise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungs- und Sonderabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekannten oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

<sup>3</sup> Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

<sup>4</sup> Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

<sup>5</sup> Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

<sup>6</sup> Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

#### **3.      Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

<sup>2</sup> Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die entsprechenden Entscheidungs- und Interventionsbefugnisse erteilt. Dazu erlässt er Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

## 2. Kapitel      PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

### 4.            Grundsätze

<sup>1</sup> Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

<sup>2</sup> Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.

<sup>3</sup> Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5, 16, 19 Abs. 1, 22 bis 28 und 31 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

<sup>4</sup> Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

### 5.            Nicht als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle

<sup>1</sup> Feste oder flüssige, nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbare Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind durch deren Verursacher selber zu sammeln und zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine besondere Vereinbarung mit der Gemeinde. Solche Abfälle sind gemäss den Vorschriften im 3. Kapitel 3. Abschnitt dieses Reglements in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen zu entsorgen.

<sup>2</sup> In Sammelanlagen für Siedlungsabfälle (Ökohöfen oder Sammelstellen) nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle, Eis und Schnee, Altfahrzeuge und deren Bestandteile, Tierkadaver, Fleisch- und Schlachtabfälle, chemische Stoffe unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle aus Betrieben mit über 250 Vollzeitstellen, selbst wenn deren Abfälle eine mit Haushaltsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen, selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe.

<sup>3</sup> Betriebe mit über 250 Vollzeitstellen müssen ihre Abfälle selber trennen und für deren stoffliche oder thermische Verwertung sorgen.

<sup>4</sup> Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um den beim Anlass anfallenden Abfall einzusammeln. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Richtlinien.

### 6.            Littering-Verbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen kompostiert werden.

## **7. Verbrennung von Abfällen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

## **3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

### **1. Abschnitt Grundsätze**

## **8. Sammlung und Abfuhr der Abfälle**

Die Gemeinde organisiert:

- a) die selektive Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Papier, Karton, Glas, pflanzliche Öle, Aluminium und Weissblech), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet (Sammelstelle) oder im nächstgelegenen Ökohof;
- b) die Sammlung und Abfuhr der gewöhnlichen Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet oder im nächstgelegenen Ökohof;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch spezielle Container im nächstgelegenen Ökohof;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

## **9. Vermeidung von Belastungen für die Umwelt**

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

<sup>2</sup> Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation entsorgt werden.

## **10. Sammelstelle, Abfuhr oder Ökohof**

<sup>1</sup> Für die Sortierung und Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, richtet die Gemeinde Abfallsammelstellen ein.

<sup>2</sup> Für vorsortierte Abfälle, die einer stofflichen Verwertung (Recycling) zuzuführen sind, führt die Gemeinde eine Sammlung per Abfuhr durch.

<sup>3</sup> Die Gemeinde richtet einen Ökohof ein und erlässt für diese Betriebsvorschriften, in welchen die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren für nicht rezyklierbare Abfälle geregelt werden.

### **2. Abschnitt Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle**

## **11. Gebinde**

<sup>1</sup> Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle sind dem Abfuhrwesen in dafür vorgesehenen Plastiksäcken bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest, vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).

## **12. Bereitstellung**

Die Kehrtrübsäcke sind entweder in die dafür vorgesehenen Container zu werfen oder an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

## **3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhren**

### **13. Rezyklierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.), PET-Flaschen und Grünabfälle, sind gemäss den Weisungen der kommunalen Behörde auszusortieren und separat zu sammeln.

<sup>2</sup> Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder mit einander zu vermischen.

### **14. Glas**

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile und andere Fremdkörper, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof zu entsorgen.

### **15. Papier und Karton**

<sup>1</sup> Altpapier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen zu entsorgen, in den nächstgelegenen Ökohof zu bringen oder zu den bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten bereitzustellen.

<sup>2</sup> Grössere Mengen sind direkt in den nächstgelegenen Ökohof zu bringen.

### **16. PET und andere Plastikflaschen**

<sup>1</sup> PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den für sie vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof zu entsorgen.

<sup>2</sup> Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, falls eine Wiederverwertung angeboten ist.

### **17. Eisen- und Nichteisenmetalle**

<sup>1</sup> Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof entsorgt werden.

<sup>2</sup> Altmittel muss an einen bewilligten Abnehmer (Schrotthändler) abgegeben, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im nächstgelegenen Ökohof entsorgt werden.

### **18. Textilien**

Gebrauchte Textilien müssen entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof entsorgt, oder einer Textilsammelstiftung übergeben werden.

### **19. Bioabfälle (Grün- und Lebensmittelabfälle)**

<sup>1</sup> In kleinen Mengen anfallende Grünabfälle müssen entweder selber kompostiert, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof entsorgt, oder aber direkt in eine Kompostier- oder KompoGas-Anlage gebracht werden bzw. zu den von der Behörde bezeichneten Zeiten an den bezeichneten Orten zur Sammlung bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Küchenabfälle in die Kanalisation einzuleiten.

<sup>3</sup> Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

## **20. Sperrgut**

<sup>1</sup> Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern auf dem nächstgelegenen Ökohof zu entsorgen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten und zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

## **21. Altöl**

<sup>1</sup> Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Behältern an den Sammelstellen oder im nächstgelegenen Ökohof zu entsorgen.

<sup>2</sup> Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

## **22. Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte sind an den dafür vorgesehenen Orten in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Behälter im nächstgelegenen Ökohof zu entsorgen oder an den von der Behörde bezeichneten Orten und zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

## **23. Bauabfälle**

<sup>1</sup> Die Gemeinde schreibt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Verwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers vor.

<sup>2</sup> Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind noch auf der Baustelle und gemäss den folgenden Vorschriften zu trennen und zu behandeln:

- a) Ober- und Unterbodenmaterial, das nach Möglichkeit separat abzutragen und möglichst vollständig zu verwerten ist (Art. 18 VVEA).
- b) Unverschmutztes und verwertbares Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wiederzuverwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material einer möglichst nahe gelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
- c) Unverschmutztes, aber nicht verwertbares Aushubmaterial ist wenn möglich in der nächstgelegenen Deponie des Typs A abzulagern.
- d) Verwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Behandlung auf der Baustelle, von der es stammt, oder auf einer Baustelle in der Nähe wieder zu verwerten. Ist eine solche Verwertung nicht möglich, ist das Material wenn möglich der nächstgelegenen Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle zuzuführen.
- e) Nicht verwertbare mineralische Bauabfälle sind wenn möglich in den nächstgelegenen Deponie des Typs B abzulagern, oder bei kleineren Mengen gegen Abgabe einer entsprechenden Gebühr in den nächstgelegenen Ökohof zu bringen, sofern die Gemeinde dort eine entsprechende Mulde dafür bereitstellt.
- f) Mineralische Bauabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, müssen in einer Deponie des Typs B oder im

nächstgelegenen Ökohof entsorgt werden, sofern in letzterem eine entsprechende Mulde bereitsteht.

- g) Rezyklierbare Abfälle wie Glas oder Metall müssen einem akkreditierten Recycling-Zentrum zugeführt werden.
- h) Brennbare Abfälle (Holz, Plastik, synthetisches Material etc.) sind einer stofflichen Verwertung in einem akkreditierten Recyclingzentrum oder einer thermischen Verwertung (in eine thermische Kehrrechtverwertungsanlage, KVA) zuzuführen.
- i) Sonderabfälle sind einer Sonderabfall-Annahmestelle oder einem autorisierten Abnehmer zuzuführen.

<sup>3</sup> Abfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

## **24. Fleischabfälle**

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

## **25. Fahrzeugwracks**

<sup>1</sup> Fahrzeugwracks müssen auf den Abstellplatz eines Entsorgungsunternehmens mit Bewilligung gebracht werden.

<sup>2</sup> Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, von nummernschildlosen Fahrzeugen oder von Fahrzeugteilen auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>3</sup> Die Zwischenlagerung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist auch auf privatem Grund verboten, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

<sup>4</sup> Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrechtabfuhr nicht gesammelt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht oder bei akkreditierten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

## **26. Arzneimittel**

Arzneimittel sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

## **27. Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr**

Autobatterien sowie Batterien und Sparlampen müssen zur Verkaufsstelle zurückgebracht, in einem Container oder anderen Behälter auf dem nächstgelegenen Ökohof entsorgt oder bei einem bewilligten Abnehmer abgegeben werden.

## **28. Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Sonderabfälle in kleinen Mengen, wie Farb- oder Lackreste aus Haushaltungen, sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, gegen eine entsprechende Gebühr im nächstgelegenen Ökohof abzugeben (vorausgesetzt, dieser verfügt über eine entsprechende VeVA-Bewilligung), oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu den bezeichneten Zeiten zur Sammlung bereitzustellen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Sonderabfälle mit anderen Abfällen zu vermischen.

## 4. Kapitel      FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

### 29.      Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

### 30.      Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

<sup>1</sup> Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus einer:

- a) Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten
  - Berechnungsgrundlage für Private: pro Haushalt, nach Wohneinheit oder Anzahl Zimmer
  - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: nach Tätigkeitsbereich
- b) von der Abfallmenge abhängigen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten
  - Berechnungsgrundlage für Private: nach Volumen oder Gewicht des Abfalls;
  - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: nach Volumen oder Gewicht des Abfalls

<sup>3</sup> Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen, in Abhängigkeit von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

### 31.      Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Zur Entrichtung der Grundgebühr ist verpflichtet, wer Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage ist, wo Abfall verursacht wird.

<sup>2</sup> Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

<sup>3</sup> Zur Entrichtung der variablen Gebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.

### 32.      Gebührenbefreiung

Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende, von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale. Bei nur zeitweiliger Belegung während eines Kalenderjahres wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt. Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wasser- und Stromversorgung eingestellt wird.

### 33.      Variable Gebühr – Delegation

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz der Festlegung der Höhe, der Änderung sowie der Abrechnung der variablen Gebühr für die Entsorgung von nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfällen (Hauskehricht) und Sperrgut an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip gebunden. Die derzeit gültigen Tarife sind im Anhang 3 ersichtlich.

### **34. Sondergebühren**

<sup>1</sup> Für bestimmte, separat gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine entsprechende Gebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten ist.

<sup>2</sup> Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

### **35. Rechnungsstellung und Bezahlung**

<sup>1</sup> Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

<sup>2</sup> Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5 % verzinst.

<sup>3</sup> Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

### **36. Verjährung**

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

## **5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**

### **37. Kontrollermächtigung**

Werden Abfälle nicht gemäss den Vorschriften des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür vom Gemeinderat ermächtigte Personen geprüft werden.

### **38. Verstösse**

<sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

### **39. Rechtsmittel und Verfahren**

<sup>1</sup> Gegen behördliche Verfügungen oder Strafbescheide, welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht, unter Berufung auf die Bestimmungen des EGStPO und der StPO, Berufung eingereicht werden.

## **6. Kapitel      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **40.      Aufhebung**

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

### **41.      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

**Gemeinderat:** Verabschiedet in der Gemeinderatsitzung vom 16. April 2019

**Urversammlung:** Beratung & Genehmigung an der Urversammlung vom 17. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE FERDEN

Nadja Jeitziner  
Gemeindepräsidentin

Martin Ebener  
Gemeindeschreiber

**Vom Staatsrat homologiert in der Sitzung vom 02. April 2020.**

## Anhang 1

## LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

---

Syst. Rechts-  
sammlung  
(CH/VS)

### 1. Verfahren

#### Gesetzgebung des Bundes

- |                                             |            |       |
|---------------------------------------------|------------|-------|
| - Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) | 05.10.2007 | 312.0 |
|---------------------------------------------|------------|-------|

#### Gesetzgebung des Kantons

- |                                                                               |            |       |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|-------|
| - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)          | 11.02.2009 | 312.0 |
| - Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) | 03.10.1976 | 172.6 |

### 2. Umweltschutz

#### Gesetzgebung des Bundes

- |                                                                                                                                                                    |            |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------|
| - Umweltschutzgesetz (USG)                                                                                                                                         | 07.10.1983 | 814.01        |
| - Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)                                                                                                          | 19.10.1988 | 814.011       |
| - Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)                                                                                                                 | 27.02.1991 | 814.012       |
| - Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)                                                                                | 12.11.1997 | 814.018       |
| - Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELV)                                                  | 12.11.1997 | 814.019       |
| - Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)                | 27.06.1990 | 814.076       |
| - Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)                                                                                                                      | 01.07.1998 | 814.12        |
| - Luftreinhalte-Verordnung (LRV)                                                                                                                                   | 16.12.1985 | 814.318.142.1 |
| - Lärmschutz-Verordnung (LSV)                                                                                                                                      | 15.12.1986 | 814.41        |
| - Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)                                     | 22.05.2007 | 814.412.2     |
| - Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) | 28.02.2007 | 814.49        |
| - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990)                                                                | 04.12.2015 | 814.600       |
| - Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)                                                                                                                  | 22.06.2005 | 814.610       |

|                                                                                                                                            |            |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|
| - Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)                                     | 14.01.1998 | 814.620   |
| - Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)                                                                                               | 05.07.2000 | 814.621   |
| - Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas                                            | 07.09.2001 | 814.621.4 |
| - Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren                                              | 29.11.1999 | 814.670.1 |
| - Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)                                                     | 26.08.1998 | 814.680   |
| - Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)                                                                            | 26.09.2008 | 814.681   |
| - Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)                                                                       | 23.12.1999 | 814.710   |
| - Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) | 18.05.2005 | 814.81    |
| - Gesetz über die Gentechnik                                                                                                               | 21.03.2003 | 814.91    |
| - Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)                                                   | 10.09.2008 | 814.911   |
| - Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)                                     | 25.08.1999 | 814.912   |

#### Gesetzgebung des Kantons

|                                                                                                                           |            |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| - Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)                                                                                     | 18.11.2010 | 814.1   |
| - Ausführungsreglement der UVPV                                                                                           | 27.08.1996 | 814.100 |
| - Beschluss betreffend die Anwendung der StFV                                                                             | 02.06.1993 | 814.101 |
| - Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien                                                                           | 20.06.2007 | 814.102 |
| - Beschluss über den Wintersmog                                                                                           | 29.11.2006 | 814.103 |
| - Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich                                               | 28.11.1990 | 814.104 |
| - Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten | 13.12.2006 | 814.105 |

### 3. Gewässerschutz

#### Gesetzgebung des Bundes

|                                               |            |         |
|-----------------------------------------------|------------|---------|
| - Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) | 24.01.1991 | 814.20  |
| - Gewässerschutzverordnung (GSchV)            | 28.10.1998 | 814.201 |

#### Gesetzgebung des Kantons

|                                                                                                                                              |            |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| - Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)                                                                                                   | 16.05.2013 | 814.3   |
| - Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen | 02.09.2015 | 814.200 |

|                                                     |            |         |
|-----------------------------------------------------|------------|---------|
| - Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale  | 07.01.1981 | 814.201 |
| - Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung | 10.04.1964 | 814.206 |
| - Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen       | 08.01.1969 | 817.101 |

---

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>).
  - Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).
-

## Anhang 2

### Begriffe

#### **Abfälle**

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Biogene Abfälle, Bauabfälle, Aushub- und Ausbruchmaterial, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fahrzeugwracks, usw.).

#### **Abfallbewirtschaftung**

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

#### **Altmetall**

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

#### **Bauabfälle**

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die beim Bau, Umbau oder Rückbau ortsfester Anlagen entstehen, d.h. Erdmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle, stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

#### **Biogene Abfälle**

Als "biogene Abfälle" werden Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft bezeichnet. Der Begriff "biogene Abfälle" umfasst eine Vielzahl von Abfällen, welche verschiedene Wirtschaftsbereiche und Branchen wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Lebensmittelindustrie, den privaten Konsum und die Energieproduktion betreffen.

#### **Bodenaushub**

Erdmaterial aus abgetragenen Unter- oder Oberboden. Dazu gehören die Bodenhorizonte A und B, in welchen die bewegliche und fruchtbare Schicht der Erdkruste enthalten ist.

#### **Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

### **Deponien**

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden. Die unterschiedlichen Deponie-Typen (A bis E) werden in Anhang 5 der VVEA beschrieben.

### **Fahrzeugwracks**

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugbestandteile (Felgen und Reifen etc.), Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und vergleichbare Gegenstände (die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind).

### **Fleischabfälle**

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

### **Grünabfälle**

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

### **Lebensmittelabfälle**

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

### **Mineralische Bauabfälle**

Unter mineralischen Bauabfällen versteht man Ausbauasphalt, Betonabbruch, nicht bitumenhaltiger Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch, Glas- und Steinwolle sowie Gips.

### **Ökohof**

Ein Ökohof ist ein abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo aus Haushaltungen abgegebene Abfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können. Zuweilen werden je nach den kommunalen Vorschriften auch Abfälle aus Handel und Gewerbe entgegengenommen.

### **Recycling**

Im engeren Sinne bedeutet Recycling, dass ein Stoff dem Produktionskreislauf, aus dem er hervorgegangen ist, wieder zugeführt wird.

### **Sammelstelle**

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Abfälle (wie Glas, PET, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

### **Siedlungsabfälle**

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, u.a.: Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, Bioabfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.)

### **Sonderabfälle**

Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

### **Sperrgut**

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

### **Spezialgesetzgebung**

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

### **Unternehmen**

Als solches gilt jede, mit eigener Nummer im Handelsregister eingetragene Firma oder Einzelfirmen innerhalb einer Unternehmensgruppe, die über ein übliches Entsorgungssystem verfügt (Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe). Auch andere juristische Personen wie auch eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit gemäss Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 werden als «Unternehmen» angesehen.

### **Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial**

Unter unverschmutztem Aushubmaterial versteht man ausgehobenes oder ausgebrochenes Erdmaterial, das nicht zum abgetragenen Unter- oder Oberboden gehört. Als unverschmutzt gilt dieses Erdmaterial, wenn es mindestens zu 99 Gewichtsprozenten aus Lockergestein oder Schotter und im Übrigen (max. 1%) aus fremdstofffreien, mineralischen Bauabfällen besteht, die weder Siedlungs-, Bio-, oder andere, nicht-mineralische Bauabfälle enthalten. Dabei dürfen die im Erdmaterial enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 1 Bst. c VVEA nicht überschreiten oder deren Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sein.

### **Verwertung**

Verwertung bedeutet jegliche Operation, die im Wesentlichen dazu dient, anstelle anderer Rohstoffe Abfälle zweckbringend zu verwenden, aber auch die Aufbereitung von Abfällen für solche Zwecke, die vom Abfallverursacher selber ausgeht.

Somit heisst Abfallverwertung, die Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe entweder in Energie oder in Recycling-Produkte umzuwandeln. Verwertung kann also vieles heissen: Recycling, Verbrennung und daraus resultierende Energiegewinnung (in Form von Dampf oder Strom), Kompostierung oder Vergärung (Biogasgewinnung). Abfallverwertung bietet eine Alternative zur einfachen Ablagerung in Deponien, dient der Schonung natürlicher Ressourcen und vermindert die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Natur und Umwelt.

---

## Anhang 3

### TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

#### 1. Jährliche Grundgebühr

##### **Private (Erstwohnungen und Ferien- resp. Zweitwohnungen)**

Gebührenrahmen von Fr. 0.00 bis Fr. 70.00

Multipliziert mit dem Äquivalenzfaktor 1 bis 1.60 aufgrund nachfolgender Tabelle.

| <b>Wohnungsgrösse</b>                  | <b>Äquivalenzfaktoren</b> |
|----------------------------------------|---------------------------|
| Studio und 1-Zimmerwohnung             | 1                         |
| 2-Zimmerwohnung                        | 1.30                      |
| 3-Zimmerwohnung                        | 1.40                      |
| 4-Zimmerwohnung sowie EFH bis 5-Zimmer | 1.50                      |
| >5-Zimmerwohnung                       | 1.60                      |

##### **Unternehmen**

nach Unternehmenskategorie bzw. Tätigkeitsbereich

| <b>Kategorie</b> | <b>Beschreibung</b>                                                                                     | <b>Gebühr<br/>(Minimum/Maximum)</b> |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Kategorie 1      | Cafés-Restaurants, Bars, Tea-Rooms, Dancings, Getränkestände usw.                                       | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00           |
| Kategorie 2      | Hotels, einschliesslich Hotelrestaurants, Alters- und Pflegeheime usw.                                  | Fr. 200.00 bis Fr. 550.00           |
| Kategorie 3      | Ferienlagerhäuser                                                                                       | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00           |
| Kategorie 4      | Lebensmittelgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien usw.                                                     | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00           |
| Kategorie 5      | Berghütten                                                                                              | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00           |
| Kategorie 6      | Bürobetriebe (Treuhänder, Versicherungen, Anwälte, Notare, Ingenieure usw.) med. Berufe, Coiffeure usw. | Fr. 60.00 bis Fr. 150.00            |
| Kategorie 7      | Landwirtschaftliche Betriebe im Vollerwerb                                                              | Fr. 15.00 bis Fr. 40.00             |

#### 2. Variable Gebühren

Die variablen Gebühren für nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Hauskehricht) und Sperrgut werden vom Gebührenverbund Oberwallis (GVO) festgelegt. Die aktuell gültigen Gebühren können auf Anfrage hin beim Gebührenverbund Oberwallis sowie

bei der Gemeinde bezogen werden oder sind auf deren Internetplattform einsehbar.  
Die derzeit gültigen Tarife (01.01.2020) sind wie folgt:

|                                | 17 l         | 35 l         | 60 l         | 110 l        |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>Endverkaufspreis in Fr.</b> | <b>14.00</b> | <b>26.00</b> | <b>43.00</b> | <b>39.00</b> |
|                                | 10 Säcke     | 10 Säcke     | 10 Säcke     | 5 Säcke      |

---

### Preise für Containerplomben

|                                | 240 l<br>1 Plombe | 800 l<br>1 Plombe | 800 l<br>2 Plomben<br>mechanisch<br>gepresst | 600 l<br>1 Plombe | 600 l<br>2 Plomben<br>mechanisch<br>gepresst |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|----------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------|
| <b>Endverkaufspreis in Fr.</b> | <b>17.00</b>      | <b>52.00</b>      | <b>104.00</b>                                | <b>42.50</b>      | <b>85.00</b>                                 |

---

### Preise für Sperrgutmarken

**Endverkaufspreis pro Sperrgutmarke**  
(Gewicht max. 30 kg, Länge max. 2 m) **Fr. 12.50**

**Endverkaufspreis pro Sperrgutmarke**  
(Gewicht max. 10 kg, Länge max. 2 m) **Fr. 5.00**

## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Ferden** vom 19. Dezember 2019 mit welchem diese um die Homologation des Abfallreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;

eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011;

eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Ferden vom 17. Dezember 2019;

eingesehen die Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Preisüberwachung vom 20. November 2019, wonach auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet wurde;

eingesehen die eingegangenen Mitberichte des Gebührenverbundes Oberwallis vom 23. Dezember 2019, der Sektion Gemeindefinanzen vom 21. Januar 2020, der Dienststelle für Umwelt vom 10. Februar 2020 und der Abfallberatung Oberwallis vom 12. Februar 2020;

eingesehen das Reglement in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Ferden vom 23. März 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 17. Dezember 2019 angenommene Abfallreglement wird mit nachfolgenden Änderungen **homologiert**:

**Artikel 6 Abs. 3**

Ersatzlos streichen

**Artikel 33 Abs. 3**  
Ersatzlos streichen

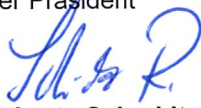
**Anhang 3 Ziff. 2**  
~~1. Januar 2019~~ 1. Januar 2020

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Ferden und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 2. April 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
**Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler

  
**Philipp Spörri**



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr Fr. 250.-  
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DUW

*A notifier par le Département*